

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 41/78

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

Luise S [REDACTED] geb. L [REDACTED] (Löwy),
[REDACTED] W [REDACTED] Road, M [REDACTED], N [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. März 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Fortmann und Gartner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungsamt - des Oberlandesgerichts Köln vom 9. November 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1977, 214). Danach kann die Entschädigungsberechtigung auf § 150 BGG aF nur gestützt werden, wenn bis zum 26. Mai 1965 ein nach § 189 BGG wirksamer Entschädigungsantrag vorlag. Auch die Erteilung einer erst nach dem 26. Mai 1965 beantragten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand schafft keine Rechtsgrundlage für die Anwendung des § 150 BGG aF. Denn sie begründet nicht das nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts RzW 1971, 309 erforderliche Vertrauen in das Fortbestehen oder das Wiederaufleben des alten Rechts. Hieran hält der Senat fest.

- 3 -

25

Da die Klägerin mit dem Anspruch wegen Schadens an Leben nach ihrem Ehemann erstmals im März 1967 hervorgetreten ist und sie auch nicht die Anspruchsvoraussetzungen des § 190 Abs. 2 BGB nF erfüllt, hat das Berufungsgericht ihr zu Recht die Abhilfe verweigert.

Mai

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)